

Geldwäschebekämpfung

Lagebild 2013



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

FACHDIREKTION LANDESKRIMINALAMT

IMPRESSUM

Polizeipräsidium/FD Landeskriminalamt

LKA 122

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 388 2350 (GFG)

GFG.fdlka@polizei.brandenburg.de

finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de

© 2014 FD Landeskriminalamt

Trend**Geldwäschebekämpfung**

	2012	2013	Veränderung
Ersthinweise Geldwäsche	497	551	↗ + 10,8 %
Finanzagenten	179	216	↗ + 20,6 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Lagedarstellung	5
2.1.	Gesamtaufkommen.....	5
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz.....	7
2.1.2	Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung.....	7
2.1.3	Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz.....	8
2.1.4	Verfahrenszuweisungen anderer Behörden.....	8
2.1.5	Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung.....	9
2.2.	Ermittlungsergebnisse.....	9
3	Gesamtbewertung und Ausblick	10
4	Anlagen	11

1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO) und Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Zum 29.12.2011 trat mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die geänderte Fassung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Neben den bereits zum 15.08.2002¹ und 21.08.2008² erfolgten Veränderungen, wie die:

- Bekämpfung des internationalen Terrorismus,
 - die „Financial Intelligence Unit“ (FIU) im BKA ist zentraler deutscher Ansprechpartner für das Ausland,
 - die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gem. § 2 GwG,
 - die stärkere risikoorientierte Ausrichtung der Verpflichteten
- wurde das GwG erneut geändert.

Diese Änderungen betrafen insbesondere:

- Neuregelungen zur Konkretisierung der Verdachtsschwelle³,
- die Einführung einer Meldepflicht bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Vertragspartnern sowie
- die Umbenennung des Begriffes „Verdachtsanzeige“ in „Verdachtsmeldung“.

Die Bearbeitung von Geldwäschesachverhalten im Land Brandenburg wird zentral beim Landeskriminalamt, Sachgebiet LKA 122, in der Gemeinsamen Finanzaufklärungsgruppe Polizei/Zoll (GFG), vorgenommen. Für die statistischen Erhebungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung dienen die erhobenen Daten der Verbunddatei „Geldwäschedatei/Hinweisbearbeitung Geldwäsche“ und die erfassten Informationen des Zoll in der Datenbank „INZOLL“.

2 Lagedarstellung

2.1. Gesamtaufkommen

¹ Die novellierte Fassung des GwG trat in Kraft.

² Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz trat in Kraft.

³ Die Konkretisierung der Verdachtsschwelle des § 11 GwG stellt für die Verpflichteten klar, dass eine Verdachtsmeldung nach dem GwG keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung ist.

Bei der GFG gingen insgesamt **551** (497)⁴ geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Dies ist das höchste Hinweisaufkommen seit In-Kraft-Treten des GwG im Jahr 1993 und seit der Bildung der GFG im Jahr 1999 im Land Brandenburg.

Somit ist im fünften Jahr in Folge das Aufkommen an Sachverhalten mit Geldwäscherelevanz gestiegen. Seit 2008 (292 Ersthinweise) stieg die Anzahl an Ersthinweisen auf Geldwäsche um **88,7 %**.

Ausschlaggebend waren der Anstieg von Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 11 GwG auf **393** (311). Ebenfalls erhöhten sich die Anzahl an Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO auf **21** (17) sowie die Zahlen bei den von den Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB auf **101** (99).

Stark rückläufig waren die Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG auf **36** (70).

Insgesamt **216** (179) Meldungen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten⁵ zum Gegenstand. Dies stellt das höchste Aufkommen seit Bekanntwerden dieses Phänomens im Land Brandenburg dar.

Im Bereich der Vortaten dominierten Delikte der Cybercrime (Ausspähen von Daten, Computerbetrug).

426 (351) geldwäscherelevante Ersthinweise bezogen sich auf unbare Transaktionen und **125** (137) auf Bargeschäfte. Bei den unbaren Transaktionen betraf mit **401** (282) Fällen der überwiegende Teil Überweisungsein- und -ausgänge. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 42 %.

Die Ermittlungen umfassten insgesamt **3496** Einzeltransaktionen mit einer Gesamtsumme von **55,95 Mio. €** (62,41 Mio. €).

In **35** Länder wurden Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **8,64 Mio. €** (6,63 Mio. €) transferiert. Am häufigsten traten Malta mit 75, die Türkei mit 53, Spanien mit 50 und die USA mit 15 Transaktionen in Erscheinung. Die meisten Gelder gingen mit einer Gesamtsumme von 3,28 Mio. € in die Türkei, gefolgt von der Schweiz mit 2,94 Mio. € und den USA mit 1,10 Mio. €.

Eingehende Vermögenswerte aus 46 Staaten wurden im Umfang von **33,17 Mio. €** (22,56 Mio. €) als verdächtig gemeldet. Die höchsten Vermögenstransfers kamen hierbei von den Seychellen mit 9,77 Mio. €, aus Dubai mit 9,74 Mio. €, aus der Schweiz mit 3,78 Mio. €, aus Russland mit 1,84 Mio. € sowie aus China mit 1,28 Mio. €.

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **621** (550) Personen, davon **442** (398) männliche und **179** (152) weibliche. Damit blieb im Vergleich zum Vorjahr der Anteil männlicher Tatverdächtiger (TV) nahezu unverändert bei 71 % (73 %) und der Anteil weiblicher Tatverdächtigen bei 29 % (27 %). Der Anteil der erwachsenen TV betrug **599** (519). Nur **22** (31) TV waren unter 21 Jahre alt.

⁴ Vorjahreszahl in Klammer

⁵ Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Der Erwachsenenanteil erhöhte sich leicht auf 96 % (95 %). Steigerungen waren bei den Personengruppen der 21- bis 30-Jährigen (+ 35 %), der 31- bis 40-Jährigen (+20 %), und den über 60-Jährigen (+ 72 %)⁶ zu verzeichnen.

461 Beschuldigte waren deutsche und **140** nichtdeutsche Staatsangehörige, u. a. 22 mit russischer, 15 mit vietnamesischer, 13 mit polnischer sowie jeweils elf mit türkischer und mit lettischer Staatsbürgerschaft. Damit erhöhte sich der Anteil deutscher Staatsangehöriger auf **74 %** (69 %). Bei 20 Personen wurde von den Verpflichteten keine Staatsangehörigkeit mitgeteilt bzw. blieb sie ungeklärt.

Die GFG bearbeitete insgesamt **141** (155) Erkenntnisanfragen anderer Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren mit übernommenen Verfahren wurden 2013 insgesamt **877** (769) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt 393 Geldwäscheverdachtsmeldungen nach § 11 GwG wurden **378** (298) von Kreditinstituten, **elf** von Finanzdienstleistungsinstituten, **zwei** von Immobilienmaklern, **eine** von einem Versicherungsunternehmen und **eine** von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Autohaus) erstattet. Bei den Kreditinstituten stellten die Sparkassen/Girozentralen mit **215** (1.201) Geldwäscheverdachtsmeldungen den größten Anteil.

Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

Drei (9) Verdachtsmeldungen hatten den neu in das GwG eingefügten Verstoß gegen die Offenlegungspflicht zum Gegenstand. Diese erfolgten lediglich deshalb, weil die Verpflichteten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG zur Meldung verpflichtet sind, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat. Es handelt sich hier um eine verdachtsunabhängige Meldepflicht ohne Bezug auf eine tatrelevante Transaktion. Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat wurden die Verfahren zu den drei Verdachtsmeldungen gemäß § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

⁶ In 2013 nahm die Zahl an Verdachtsmeldungen mit Sachverhaltsschilderungen, bei denen ältere Personen von Tätergruppierungen in betrügerischer (Gewinnversprechen) Absicht kontaktiert und zu Überweisungen zumeist ins Ausland überredet wurden, zu.

Der GFG wurden **21** (17) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO⁷ von den Finanzbehörden gemeldet. Damit hat sich der in im letzten Jahr vollzogene Anstieg an Mitteilungen fortgesetzt. Die Anzahl ist im Vergleich zum Aufkommen des Vorjahres um 23 % gestiegen.

Hintergründe dieser Mitteilungen waren überwiegend die Gewährungen von Darlehen und der Erwerb bzw. der Verkauf von Firmenanteilen. Der Gesamtumfang der in den Tatsachenmitteilungen angezeigten Transaktionen betrug 7,77 Mio. € (15,4 Mio. €).

Bei allen 2013 abgeschlossenen Verfahren, die auf einer Tatsachenmitteilung gemäß 31 b AO beruhten, hat sich der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigt.

2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG **36** (70) Feststellungen gemäß § 12a ZollVG⁸ mitgeteilt. Das bedeutet einen Rückgang der Fallzahlen um 48,5 %. Das ist der tiefste Stand seit 2003. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt. Der Gesamtwert der gemeldeten Zahlungsmittel beläuft sich auf 1,07 Mio. €. Im Ergebnis der Ermittlungen hat sich bei keiner der in 2013 abgeschlossenen Barmittelfeststellungen der Verdacht der Geldwäsche ergeben.

2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden der GFG **101** (99) Verfahren bzw. Vorgänge von anderen Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt.

93 Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde⁹, an die GFG verfügt. **Fünf** Vorgänge wurden von anderen Polizeidienststellen des Landes Brandenburg übersandt und **zwei** Vorgänge stammten von Ermittlungsbehörden anderer Bundesländer.

Über 63 % (77 %) der von anderen Behörden zugewiesenen Verfahren hatten das Phänomen des Finanzagenten zum Gegenstand.

7 Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

8 Gemäß 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

9 Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010, wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.

2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2013 wurden im Land Brandenburg von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung gem. § 11 GwG in **drei** (4) Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet.

In einem Fall teilten zwei Tatverdächtige gegenüber ihrer Hausbank mit, dass sie Bürger des „Freistaates Preußen“ sind und die deutsche Staatsbürgerschaft abgemeldet haben. Bei den beiden anderen Fällen handelte es sich um sogenannte Listentreffer¹⁰.

Die Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung „Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung“ des Landeskriminalamtes zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Im Ergebnis der Ermittlungen wurden in allen Fällen keine Anhaltspunkte für die Finanzierung des Terrorismus festgestellt.

2.2. Ermittlungsergebnisse

Im Ergebnis der Sachbearbeitung wurden die Ermittlungen bei insgesamt **523** (443) Ersthinweisen aus dem Jahre 2012 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **332** (266) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigte.

82 Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben.

In **109** (113) Ermittlungsverfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft schloss **elf** (17) Strafverfahren mit der Verhängung von Geldstrafen in einer Gesamthöhe von **11.670 €** (22.400 €) ab. In **18** (13) Fällen wurde die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt und zwei jugendliche Straftäter wurden verwarnt.

Zwei Täter wurden insgesamt zu Haftstrafen von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckungen zur Bewährung ausgesetzt wurden.

In einem Fall ordnete das Gericht die Einziehung von insgesamt 2.573 € an.

14 Verfahren waren zum Jahresabschluss bei den zuständigen Gerichten noch anhängig.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf den Grundlagen des § 261 Abs. 7 StGB und des § 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **1.037.152 €** vorläufig gesichert.

Die Ermittlungen zu **354** entsprechenden Verfahren waren zu Beginn des Jahres 2014 noch nicht abgeschlossen.

¹⁰ Listentreffer beziehen sich auf die Embargolisten der UN und der EU (EU VO 881/02 und 2580/01), die infolge der Anschläge des 11. September 2001 herausgegeben wurden.

3 Gesamtbewertung und Ausblick

Wie in den Jahren zuvor setzte sich der Trend zunehmender Ersthinweise auf Geldwäschesachverhalte fort. Ausschlaggebend waren der Anstieg an Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG sowie die Zunahme an Sachverhalten mit dem Phänomen des Finanz- bzw. Paketagenten.

Die Ursache für diesen Anstieg liegt u. a. an den neuen Regelungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention. Mit den veränderten Pflichten für die Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nahm die Zahl von Verdachtsmeldungen, die keine geldwäscherelevante Handlung zum Gegenstand hatten, zu. So erfolgten Meldungen aufgrund von Auskunftersuchen zu bereits bestehenden Ermittlungsverfahren bzw. ergaben sich aus dem Inhalt der Meldung direkte Bezüge zu einer anderen Straftat (Betrug, Scheckbetrug). Dies führte dazu, dass sich bei 63 % (60 %) aller im Jahr 2013 abgeschlossenen Verfahren der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigte.

Wie in den Vorjahren bildete den Schwerpunkt der Meldungen und Strafverfahren das Phänomen des Finanz- bzw. Warenagenten.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter¹¹ nach dem GwG ist weiterhin sehr gering.

Der Schwerpunkt bei den Vortaten zur Geldwäsche wird weiterhin im Bereich der Cybercrime (Computerbetrug, Ausspähen von Daten) liegen.

In Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus wurden drei Meldungen erstattet, bei denen sich der Verdacht nicht bestätigte.

Für 2014 wird das Hinweisaufkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen.

Die personelle Untersetzung der zuständigen Aufsichtsbehörden¹² für die Verpflichteten¹³ nach dem GwG im Land Brandenburg und die Sensibilisierung der sonstigen Verpflichteten nach dem GwG könnte zu einem Anstieg von Verdachtsmeldungen aus diesem Kreis der Verpflichteten führen.

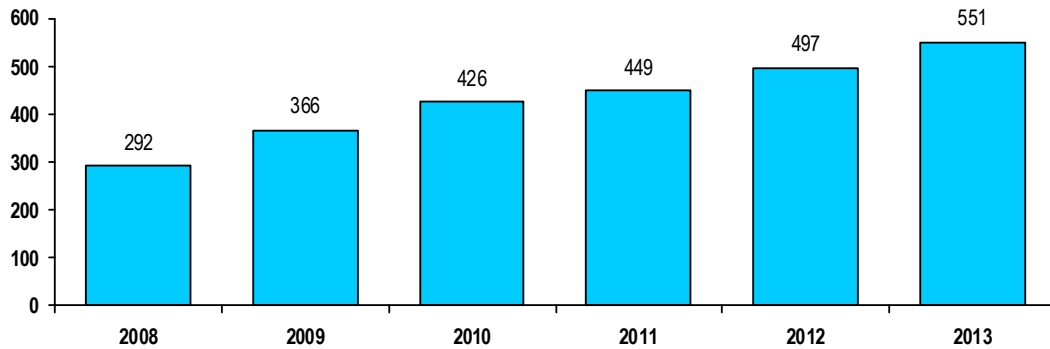
11 § 2 Abs. 1 GwG

12 § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG (Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg)

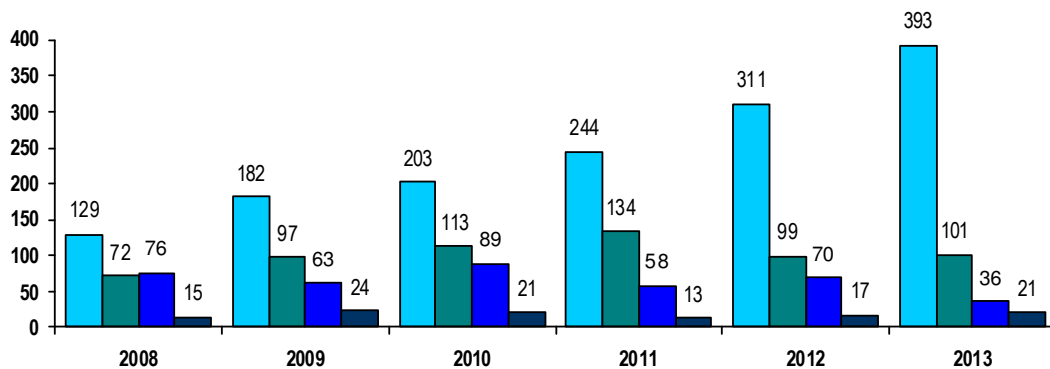
13 § 2 Abs. 1 Nr. 5, 10, 11 und 12 GwG (Versicherungsvermittler, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler)

4 Anlagen

Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2008 - 2013

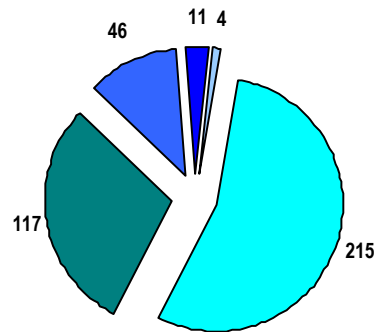


Verteilung der Ersthinweise auf ihre Rechtsgrundlage



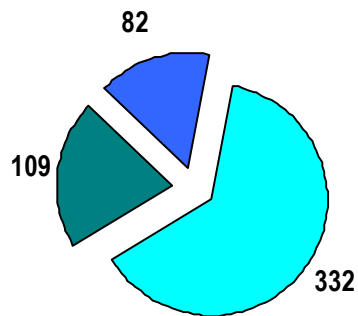
- Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG
- Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollIVG
- Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



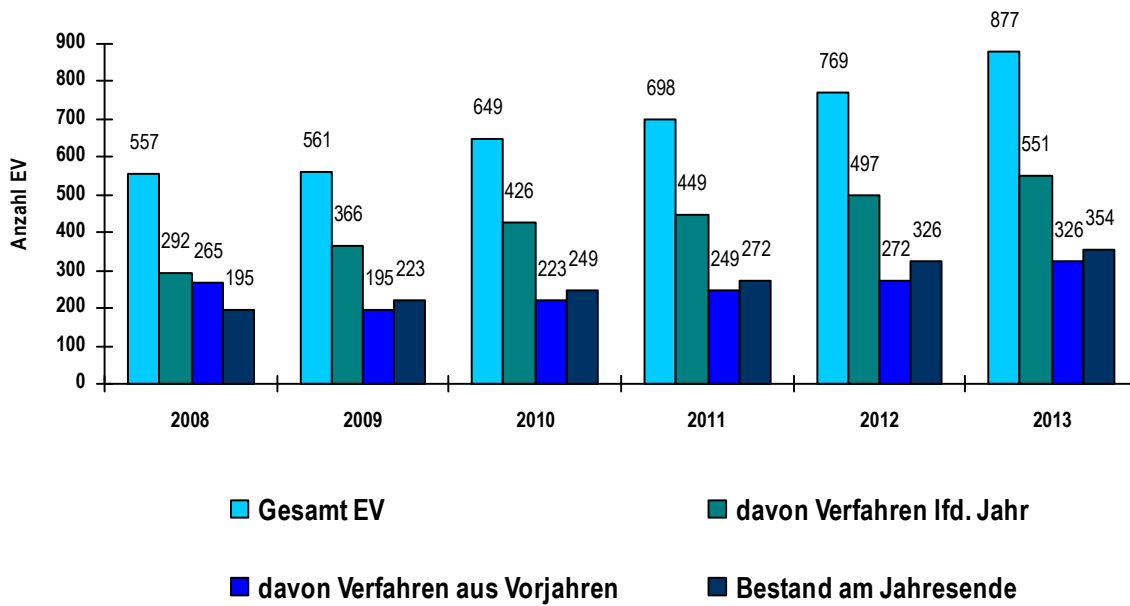
- Sparkassen
- Genossenschaftsbanken
- sonstige
- Private Geschäftsbanken
- Finanzdienstleistungsunternehmen

Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche



- Einstellungsanregungen
- Abgabe an andere Behörden
- Abgabe StA wegen Geldwäsche

Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	292	366	426	449	497	551
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	129	182	203	244	311	393
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	15	24	21	13	17	21
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	76	63	89	58	70	36
davon sonstige Hinweise	72	97	113	134	99	101
Abschluss von Ermittlungsverfahren	362	338	400	426	443	523
davon Einstellungen durch die StA	203	174	198	226	266	332
Transaktionssummen (in Millionen Euro)	128,22 ¹⁴	43,44	46,86	63,32	62,41	55,95
Sicherstellungen insgesamt (Euro)	1,74 Mio.	2,00 Mio.	2,29 Mio.	1,39 Mio.	6,56 Mio.	1,03 Mio.

14 Davon sind zwei Tatsachenmitteilungen gem. 31 b AO über 97.755.040,00 € für Grundstückskäufe enthalten.

